VERORDNUNG (EWG) Nr. 1374/72 DES RATES

vom 30. Juni 1972

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1428/71 zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1428/71 (2) sind die Anwendungsmodalitäten für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt worden ; diese Verordnung gilt bis zum 30. Juni 1972 ; es ist angezeigt, die Geltungsdauer dieser Verordnung um ein Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/71 wird das Datum vom 30. Juni 1972 durch das Datum vom 30. Juni 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

(1) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 6.